

Verleihung von amtsbezogenen Ehrentiteln in den untergeordneten Behörden

1. Rechtsgrundlage¹

Gesetz vom 10. März 1980 über die Verleihung der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen und Präsidenten der Räte der öffentlichen Sozialhilfezentren oder ehemaligen öffentlichen Unterstützungskommissionen

Königlicher Erlass vom 30. September 1981 zur Festlegung der Verleihungsmodalitäten der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen und Präsidenten der Räte der öffentlichen Sozialhilfezentren oder ehemaligen öffentlichen Unterstützungskommissionen

2. Anwendungsbereich

Zunächst betraf das Gesetz nur die Ehrentitel der Bürgermeister, Schöffen und ÖSHZ-Präsidenten. Nachträglich wurden auch die gewöhnlichen Gemeinde- oder Sozialhilferatsmitglieder in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen.

3. Allgemeine Bedingungen

a) Der Ehrentitel kann nur **ausscheidenden** Mandataren verliehen werden. Dies bedeutet folgerichtig, dass die betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Beantragung des Ehrentitels nicht Mitglied des Rats sein dürfen. Der Mandatar ist ausscheidend, wenn er freiwillig und vorzeitig zurücktritt oder aber wenn sein Mandat in Folge der Gemeinderatswahlen nicht erneuert wird.

Soll in dem letztgenannten Fall der Ehrentitel für eine betroffene Person verliehen werden, so kann dies nur durch den neu zusammengesetzten Rat erfolgen, dem die betroffene Person nicht mehr angehört. Eine Verleihung während der laufenden Angelegenheiten ist somit nicht möglich.

b) Der Ehrentitel eines Amtes als Bürgermeister, Schöffe oder Präsident eines öffentlichen Sozialhilfezentrums oder eines Mandats als Gemeinderatsmitglied oder Mitglied eines Sozialhilferates darf **nicht** getragen werden:

1. während der Zeiträume, in denen eines dieser Mandate effektiv ausgeübt wird,
2. von einem Mitglied eines Gemeinderates oder eines öffentlichen Sozialhilfezentrums,
3. von einer Person, die von einer Gemeinde oder einem öffentlichen Sozialhilfezentrum besoldet wird.²⁻³

¹ In der Präambel des Beschlusses zur Verleihung anzuführen.

² Art. 6 des Gesetzes.

³ Der Wortlaut des Beschlusses zur Verleihung muss ausdrücklich auf diese Bedingung hinweisen (Art. 6 des K.E.).

c) Die Verleihung des Ehrentitels hat **keine Vorteile** für die Betroffenen zur Folge.

d) Es ist **keine Frist** vorgesehen, innerhalb derer der Antrag eingereicht werden muss. Eine posthume Verleihung des Titels ist jedoch ausgeschlossen.

4. Besondere Bedingungen und Verfahren

4.1. Ehren-Bürgermeister

Für die Verleihung zuständig:⁴ Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Besondere Bedingungen:⁵

- Von tadelloser Führung sein UND
- Mindestens 10 Jahre in derselben Gemeinde das Amt ausgeübt haben ODER
- Mindestens 6 Jahre in derselben Gemeinde das Amt ausgeübt haben und zuvor mindestens 6 Jahre Schöffe oder mindestens 12 Jahre Gemeinderatsmitglied gewesen sein

Die Funktionen, die vor der Gemeindefusion wahrgenommen wurden, können hierbei berücksichtigt werden.⁶

Antragsberechtigt:⁷ Der ausscheidende Bürgermeister selbst oder – mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen – der Gemeinderat.

Inhalt des Antrags:⁸

- Angabe der Daten der Erlasse bzw. Beschlüsse, durch die der Betroffene ernannt bzw. gewählt wurde.
- Angabe der Zeiträume, während derer das Amt ausgeübt wurde, und ggf. die Angabe der Gründe, die zu einer verkürzten Amtszeit geführt haben.
- Leumundszeugnis bzw. Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als 1 Monat bei der Antragstellung).
- Angabe eventueller Disziplinarmaßnahmen des Betroffenen laut Informationen der zuständigen Behörde.

Falls der Antrag durch den Gemeinderat eingereicht wird, fügt die Gemeindeverwaltung folgende Elemente bei:⁹

- Schriftliches Einverständnis des Betroffenen.
- Abschrift des Beschlusses des Gemeinderats, den Betroffenen für den Ehrentitel vorzuschlagen.

⁴ Ebenfalls in diesem Sinne: Ministerielles Rundschreiben (Wallonische Region) vom 27. Mai 2004.

⁵ Art. 1 des Gesetzes.

⁶ Art. 3 des Gesetzes.

⁷ Art. 1 Abs. 1 u. 4 des Gesetzes.

⁸ Art. 1 des K.E.

⁹ Art. 3 des K.E.

Verfahren:¹⁰ Nach Erhalt des Antrags prüft die Regierung die eingereichten Unterlagen. Sie kann sich hierfür alle notwendigen Informationen besorgen und ggf. eine Untersuchung in Auftrag geben.

4.2. Ehren-Schöffe

Für die Verleihung zuständig: Gemeinderat

Besondere Bedingungen:¹¹

- Von tadelloser Führung sein UND
- Mindestens 10 Jahre in derselben Gemeinde das Amt ausgeübt haben ODER
- Mindestens 6 Jahre in derselben Gemeinde das Amt ausgeübt haben und zuvor mindestens 12 Jahre Gemeinderatsmitglied gewesen sein.

Die Jahre, die zuvor im Amt als Bürgermeister oder als Präsident des ÖSHZ in derselben Gemeinde ausgeübt wurden, können geltend gemacht werden.

Die Funktionen, die vor der Gemeindefusion wahrgenommen wurden, können hierbei berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt: Der ausscheidende Schöffe selbst oder (per Analogie zum Bürgermeister) – mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen – der Gemeinderat.

Inhalt des Antrags:

- Angabe der Daten der Beschlüsse, durch die der Betroffene gewählt wurde.
- Angabe der Zeiträume, während derer das Amt ausgeübt wurde, und ggf. die Angabe der Gründe, die zu einer verkürzten Amtszeit geführt haben.
- Leumundszeugnis bzw. Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als 1 Monat bei der Antragstellung).
- Angabe eventueller Disziplinarmaßnahmen des Betroffenen laut Informationen der zuständigen Behörde.

Falls der Antrag vom Gemeinderat eingereicht wird, fügt die Gemeindeverwaltung der Akte das schriftliche Einverständnis des Betroffenen bei.

Verfahren: Der Gemeinderat prüft die Unterlagen und trifft auf dieser Grundlage seinen Beschluss.

4.3. Ehren-Gemeinderatsmitglied

Für die Verleihung zuständig: Gemeinderat

¹⁰ Art. 4 des K.E.

¹¹ Art. 4 des Gesetzes.

Besondere Bedingungen:¹²

- Von tadelloser Führung sein UND
- Mindestens 18 Jahre in derselben Gemeinde das Amt ausgeübt haben

Antragsberechtigt: Das ausscheidende Gemeinderatsmitglied selbst oder (per Analogie zum Bürgermeister) – mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen – der Gemeinderat.

Inhalt des Antrags:

- Angabe der Daten der Beschlüsse, durch die der Betroffene gewählt wurde.
- Angabe der Zeiträume, während derer das Amt ausgeübt wurde, und ggf. die Angabe der Gründe, die zu einer verkürzten Amtszeit geführt haben.
- Leumundszeugnis bzw. Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als 1 Monat bei der Antragstellung).
- Angabe eventueller Disziplinarmaßnahmen des Betroffenen laut Informationen der zuständigen Behörde.

Falls der Antrag vom Gemeinderat eingereicht wird, fügt die Gemeindeverwaltung der Akte das schriftliche Einverständnis des Betroffenen bei.

Verfahren: Der Gemeinderat prüft die Unterlagen und trifft auf dieser Grundlage seinen Beschluss.

4.4. Ehren-ÖSHZ-Präsident

Für die Verleihung zuständig: Sozialhilferat

Besondere Bedingungen:¹³

- Von tadelloser Führung sein UND
- Mindestens 10 Jahre in derselben Gemeinde das Amt eines Präsidenten des Sozialhilferats ausgeübt haben ODER
- Mindestens 6 Jahre in derselben Gemeinde das Amt ausgeübt haben und zuvor mindestens 12 Jahre Mitglied des Sozialhilferates gewesen sein.

Die Jahre, die zuvor im Amt als Bürgermeister oder als Schöffe in derselben Gemeinde ausgeübt wurden, können geltend gemacht werden.

Die Funktionen, die vor der Gemeindefusion wahrgenommen wurden, können hierbei berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt: Der ausscheidende Präsident selbst oder (per Analogie zum Bürgermeister) – mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen – der Sozialhilferat.

¹² Art. 5bis des Gesetzes.

¹³ Art. 5 des Gesetzes.

Inhalt des Antrags:

- Angabe der Daten der Beschlüsse, durch die der Betroffene gewählt wurde.
- Angabe der Zeiträume, während derer das Amt ausgeübt wurde, und ggf. die Angabe der Gründe, die zu einer verkürzten Amtszeit geführt haben.
- Leumundszeugnis bzw. Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als 1 Monat bei der Antragstellung).
- Angabe eventueller Disziplinarmaßnahmen des Betroffenen laut Informationen der zuständigen Behörde.

Falls der Antrag durch den Sozialhilferat eingereicht wird, fügt die Verwaltung der Akte das schriftliche Einverständnis des Betroffenen bei.

Verfahren: Der Sozialhilferat prüft die Unterlagen und trifft auf dieser Grundlage seinen Beschluss.

4.5. Ehren-Mitglied des Sozialhilferats

Für die Verleihung zuständig: Sozialhilferat

Besondere Bedingungen:¹⁴

- Von tadelloser Führung sein UND
- Mindestens 18 Jahre in derselben Gemeinde das Amt eines Mitglieds des Sozialhilferats ausgeübt haben

Antragsberechtigt: Das ausscheidende Mitglied des Sozialhilferats selbst oder (per Analogie zum Bürgermeister) – mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen – der Sozialhilferat.

Inhalt des Antrags:

- Angabe der Daten der Beschlüsse, durch die der Betroffene gewählt wurde.
- Angabe der Zeiträume, während derer das Amt ausgeübt wurde, und ggf. die Angabe der Gründe, die zu einer verkürzten Amtszeit geführt haben.
- Leumundszeugnis bzw. Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als 1 Monat bei der Antragstellung).
- Angabe eventueller Disziplinarmaßnahmen des Betroffenen laut Informationen der zuständigen Behörde.

Falls der Antrag durch den Sozialhilferat eingereicht wird, fügt die Verwaltung der Akte das schriftliche Einverständnis des Betroffenen bei.

Verfahren: Der Sozialhilferat prüft die Unterlagen und trifft auf dieser Grundlage seine Beschluss.

¹⁴ Art. 5bis des Gesetzes.

5. Schlussbemerkung

Die oben erwähnten Ehrentitel sind weder mit den Ehreenauszeichnungen in den nationalen Orden (Leopold, Kronen, Leopold II) noch mit den bürgerlichen Auszeichnungen zu verwechseln. Für die beiden letztgenannten gelten nach wie vor besondere Regeln.

Die Verleihung eines *Ehrentitels* schließt die Beantragung einer *Ehreenauszeichnung* in den nationalen Orden oder einer bürgerlichen Auszeichnungen nicht aus.

6. Ansprechpartnerin

Frau Christiane Sarlette (Telefon: +32 (0)87 596 365, christiane.sarlette@dgov.be)